

Hinweise und Beispiele zur Anlagenabgrenzung bei JGS-Anlagen gemäß AwSV

Klaus Zöller (Weimar)

Zusammenfassung

Die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen) enthalten auch Anforderungen, die vom Anlagenvolumen abhängen. Anhand von Fallbeispielen wird erläutert, wie eine Anlagenabgrenzung erfolgen kann und welche Auswirkungen dies auf die Anwendung der volumenabhängigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hat.

Schlagwörter: Industrieabwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, JGS-Anlage, AwSV, Jauche, Gülle, Silage, Silagesickersaft, Festmist, wassergefährdende Stoffe

DOI: 10.3242/kae2019.09.004

Abstract

Tips and examples of ways to demarcate plants handling manure, slurry and silage effluent in accordance with the German Ordinance on Installations for the Handling of Substances Hazardous to Water (AwS)

Water legislation imposes requirements for installations storing and fill manure, slurry and silage effluent and equivalent substances generated in farming (manure slurry silage effluent plant) that also contain provisions that are based on the installation's volume. Based on case studies, this article explains how installations can be distinguished and the ramifications for the application of volume-based rules stipulated in the German Ordinance on Installations for the Handling of Substances Hazardous to Water (AwS).

Key words: industrial effluent, installation-based water protection, manure slurry silage effluent plant, AwSV, manure, slurry, silage, silage effluent, solid manure, substances polluting water

Erfordernis einer Anlagenabgrenzung

Ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen (JGS-Anlagen) unterliegen wasserrechtlichen Vorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die rechtlichen Anforderungen an JGS-Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und aus der am 1. August 2017 in Kraft getretenen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV).

§ 2 Abs. 13 AwSV konkretisiert den Begriff der JGS-Anlagen in § 62 WHG als Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 5 des Düngegesetzes,
3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder

5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

Die AwSV enthält neben Vorschriften, die unabhängig vom Volumen einer Anlage gelten, auch vom Anlagenvolumen abhängige Vorschriften. Als Beispiel hierfür kann die Regelung für die Verpflichtung zur Anzeige von Anlagen bei der zuständigen

Regenwasser drosseln mit dem bgu-Abflussregler Typ RW!

- Oberwasser-Steuerung ohne Sohl sprung mit integriertem Freispül effekt.
- Hohe Abflussgenauigkeit mit stufenloser Verstellung der Abflüsse von 10 - 150 l/s.
- Betriebssichere, preiswerte Konstruktion mit fremdenergiefreier Funktion.
- Kein separater Schacht erforderlich. Vorhandene Schächte sollten eine Größe von mind. DN 1200 haben.



bgU - Umweltschutzanlagen GmbH
Schwabenstr. 27 · D-74626 Bretzfeld
Telefon +49(0)7946-9120-0
Telefax +49(0)7946-9120-19
E-Mail: info@bgu-online.de

www.bgu-online.de

(Wasser-)Behörde in Nr. 6.1 Satz 1 der Anlage 7 zur AwSV gelten.

„Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 m³, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 m³ oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1000 m³ errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“

Bereits der Wortlaut der Bestimmung macht deutlich, dass nicht die Gesamtheit aller Behälter mit JGS-Stoffen in einem landwirtschaftlichen Betrieb als *eine* Anlage anzusehen sind. Eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft wird zum Beispiel hinsichtlich der Anzeigepflicht anders behandelt als die dazugehörigen Silos mit Silage. Je nach Art des gelagerten Stoffs (Silagesickersaft oder Silage) gelten hier unterschiedliche Bagatellgrenzen für die Anzeigepflicht. Entsprechendes gilt für Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle oder Festmist.

Die Bestimmung und Abgrenzung von JGS-Anlagen ist von Bedeutung für die Anwendung der folgenden volumenabhängigen Regelungen in der Anlage 7 zur AwSV:

- Anlage 7 Nr. 6.1 – Anzeigepflicht
- Anlage 7 Nr. 2.4 – Fachbetriebspflicht
- Anlage 7 Nr. 3.1 – Erfordernis von Leckageerkennungseinrichtungen
- Anlage 7 Nr. 6.4 – Sachverständigenprüfungen
- Anlage 7 Nr. 7.2 – bestehende Anlagen, Anordnungen der Wasserbehörden
- Anlage 7 Nr. 7.3 – bestehende Anlagen, Alternativen zur Leckageerkennung
- Anlage 7 Nr. 7.5 – bestehende Anlagen, Dokumentation der Anlagenüberwachung.

Missverständnisse

Teilweise hat die folgende Passage in der Begründung zu Anlage 7 Nr. 6.1 AwSV (Bundesrats-Drucksache 144/16) zu einem Missverständnis geführt:

„Nummer 6.1 übernimmt die Anzeigepflicht, die für andere Anlagen gilt (§ 40 Abs. 1), grundsätzlich auch für JGS-Anlagen, verzichtet auf sie jedoch aufgrund des geringeren Gefährdungspotenzials bei kleinen Anlagen. Als kleine Anlagen werden vor allem die von Nebenerwerbslandwirten angesehen. Nach Angaben des bayerischen Bauernverbands zählen zu den Nebenerwerbslandwirten diejenigen, die bis zu 25 Rinder und 15 Kälber haben. Daraus errechnet sich ein erforderliches Anlagenvolumen von maximal 500 m³ pro Betrieb.“

Die Ausführungen in der Begründung zur AwSV werden teilweise so verstanden, dass nunmehr für die Anwendung der oben genannten volumenabhängigen Regelungen das Volumen *aller* Anlagen/Anlagenteile *in einem Betrieb* zu addieren sei. Dies ist jedoch vom Verordnungsgeber nicht gewollt. Maßgeblich ist allein der Verordnungstext der AwSV und dieser hebt nicht auf einen Landwirtschaftsbetrieb, sondern immer nur auf Anlagen ab.

Missverstanden wird teilweise auch der Begriff „Gesamtvolumen“ in Anlage 7 Nummer 2.4, 3.1 und 6.1 AwSV. Mit der Verwendung des Begriffs des Gesamtvolumens soll hier eine einheitliche Bestimmung des maßgeblichen Volumens bei Stallanlagen mit Güllekanälen und -wannen erreicht werden. Eine

Addition der Einzelvolumina aller JGS-Anlagen *in einem Betrieb* zu einem Gesamtvolumen war vom Verordnungsgeber nicht gewollt. (Anders ist die Verfahrensweise zur Bestimmung des maßgeblichen Volumens bei Biogasanlagen nach § 39 Abs. 9 AwSV).

Wenn sich beispielsweise unter einem Schweinemaststall von 110 m Länge und 90 m Breite, der zumindest in den neuen Bundesländern bei Neubauten nicht ungewöhnlich ist, entlang von vier zur Vorgrube ableitenden Entmistungsleitungen je 35 Güllewannen mit einem Einzelvolumen von 33 m³ mit einer Einstauhöhe von bis zu 75 cm befinden, so beträgt das Gesamtvolumen dieser *einen* Lageranlage 4620 m³. Diese Anlage wäre somit insbesondere anzeigepflichtig nach Nr. 6.1 Satz 1 der Anlage 7 zur AwSV.

Es handelt sich nicht um 140 einzelne – nicht anzeigepflichtige – Lageranlagen. Eine solche Sichtweise, mit der die Wasserbehörden vor Erlass der AwSV öfter konfrontiert wurden, würde dem Grundsatz des bestmöglichen Schutzes nicht gerecht. Mit der Wortwahl „Gesamtvolumen“ hat der Verordnungsgeber hier Klarheit geschaffen.

Unterschiedliche Lesarten zur Anlagenabgrenzung gibt es auch bei dem Begriff der „Biogasanlagen“. Eines der nachfolgenden Fallbeispiele betrachtet daher auch den Fall einer Erweiterung eines Landwirtschaftsbetriebs mit JGS-Anlagen um Biogasanlagen.

Kriterien für die Anlagenabgrenzung

JGS-Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 9 AwSV selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen die in § 2 Abs. 13 AwSV abschließend aufgeführten allgemein wassergefährdenden Stoffe (JGS-Stoffe) gelagert oder abgefüllt werden. Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Anlage 7 zur AwSV enthält keine eigenständigen Regelungen für die Anlagenabgrenzung bei JGS-Anlagen, wie dies explizit in § 14 AwSV für Anlagen mit anderen wassergefährdenden Stoffen der Fall ist. Es spricht aber auch nichts dagegen, die dort genannten Abgrenzungskriterien sinngemäß auch für die Anlagenabgrenzung bei JGS-Anlagen heranzuziehen.

Auch bei JGS-Anlagen hat der Betreiber einer Anlage zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind. Zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

Eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert wird ist Teil dieser Anlage. Eine Rohrleitung, die Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder Anlagen verbindet, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, ist der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.

Nachfolgende Fallbeispiele beschreiben eine mögliche Vorgehensweise bei der Anlagenabgrenzung von JGS-Anlagen. In einem Fallbeispiel wird auch die Anlagenabgrenzung bei Bio-



Abb. 1: Schema eines Schafstalls

gasanlagen aufgezeigt. Die sich daraus ergebenden volumenabhängigen Rechtsfolgen sind in Tabellen dargestellt¹⁾.

Nicht in jedem Fall ist eine eindeutige Zuordnung der Anlagenteile zu einer Anlage möglich. Es gibt auch Fälle, in denen verschiedene Alternativen oder Mehrfachmöglichkeiten für die Zuordnung von Anlagenteilen bestehen. Die Zuordnung der Anlagenteile sollte vom Anlagenbetreiber in diesen Fällen aber nach einem einheitlichen, auch für Dritte nachvollziehbaren Prinzip, vorgenommen werden.

Es wird bei den Fallbeispielen in analoger Anwendung von § 39 Abs. 3 Satz 1 AwSV jeweils nur der betriebstechnisch nutzbare Rauminhalt aller zu einer Anlage gehörigen Behälter und nicht deren geometrisches Volumen berücksichtigt. Nicht zum maßgeblichen Volumen zählt also der im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zur Nutzung vorgesehene Freibord.

Die verschiedenen Anlagen mit den dazugehörigen Anlagenteilen sind in den nachfolgenden Abbildungen durch gleiche Farbzugeweisungen kenntlich gemacht.

¹⁾ Die gewählten Beispiele und Volumina sollen verschiedene Fallkonstellationen verdeutlichen und sind daher nur zum Teil realitätsnah.

JGS-Anlagen	Volumen	Anzeigespflichtig	Fachbetriebspflichtig	Leckageerkennung notwendig	WSG		Anlage 7, 7.2, 7.3, 7.5 (bestehende Anlagen)
Lageranlage (Schafstall)	300 m³	-	-	-	-	-	-

Tabelle 1: Regelungen zur Lageranlage „Schafstall“

Unterliegt eine Anlage einer Anzeige- oder Fachbetriebspflicht bzw. einer Prüfpflicht durch Sachverständige, so gilt diese Verpflichtung auch für alle der Anlage zugeordneten unselbstständigen Anlagenteile, wie zum Beispiel Rohrleitungen oder Abfüllplätze.

Fallbeispiel 1: Schafstall mit Tiefstreuhaltung

Auf einem Betriebsgelände befindet sich ein Schafstall für 300 Tiere. Die Schafe werden in den Wintermonaten auf Tiefstreu gehalten. Gemäß Düngeverordnung fallen in sechs Monaten 0,55 t Frischmist²⁾ je Tierplatz an, insgesamt somit ca. 300 m³

²⁾ Dichte Frischmist: 0,55 t/m³

LaserFlow[®] EX

- Durchflussmessung
- Berührungsloser Sensor
- Einzigartige Messung unter der Wasseroberfläche
- Keine Profilerstellung erforderlich
- Atex Zone 0 zertifiziert



JGS-Anlagen	Volumen/ Gesamt volumen	Anzeigepflichtig	Fachbetriebspflichtig	Leckageerkennung notwendig		Sachverständigen- prüfung		Anlage 7, 7.2, 7.3, 7.5 (bestehende Anlagen)
					WSG		WSG	
Lageranlage L 1 (Rinderstall)	50 m ³	–	–	– ³⁾	X	–	–	–
Lageranlage L 2 (Güllelagerbeh.)	280 m ³	–	–	X	X	–	–	–
Lageranlage L 3 (Siloanlage)	500 m ³	–	–	–	–	–	–	–
Lageranlage L 4 (Silagesickersaft)	45 m ³	X	X	X	X	I, A	I, A	–
Lageranlage L 5 (Silageballen)	50 m ³	–	–	–	–	–	–	–

I = vor Inbetriebnahme, A = auf Anordnung, W = wiederkehrende Prüfung

Tabelle 2: Regelungen zur Lageranlage „Rinderstall“

³⁾ Bei der Lageranlage im Stall kann außerhalb von Wasserschutzgebieten unter den in Anlage 7 Nr. 3.2 AwSV genannten Voraussetzungen i. V. m. TRwS 792, Abschnitt 7.4 auf eine Leckageerkennung verzichtet werden.

Festmist. Der Festmist wird im Frühjahr direkt auf die Felder verbracht. Der Festmist wird vor dem Stallgebäude auf die Transportfahrzeuge abgefüllt (Abbildung 1).

Folgende Anlagen können bei diesem Beispiel abgegrenzt werden:

- Stall als selbständige Lageranlage mit einem Volumen von 300 m³

Da in dem Stall regelmäßig während der Wintermonate Festmist anfällt und dort bis zum Frühjahr verbleibt, handelt es hierbei um eine selbständige ortsfest genutzte Anlage zum Lagern von Festmist im Sinne der AwSV. Der Abfüllplatz vor dem Stallgebäude wird der Lageranlage „Stall“ als unselbständiges Anlageanteil zugeordnet.

In diesem Fallbeispiel (Tabelle 1) greifen die volumenabhängigen Regelungen der Anlage 7 zur AwSV somit nicht. Die volumenunabhängigen Anforderungen, wie beispielsweise in Nummer 2.1 bis 2.3, Nummer 4 oder Nummer der Anlage 7 zur AwSV bleiben davon unberührt und sind vom Betreiber der Anlage im Rahmen der Eigenverantwortung vollumfänglich einzuhalten.

Dies ist vergleichbar mit der Situation eines Fahrradfahrers, der zum Fahrradfahren keinen Führerschein benötigt, sein Fahrrad nicht bei einer Zulassungsstelle anmelden muss und damit auch nicht regelmäßig zu einer Hauptuntersuchung muss. Im Rahmen der Eigenverantwortung ist er aber dessen

ungeachtet dazu verpflichtet, dass das Fahrrad den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (Licht, Bremsen etc.) entspricht und nur im Rahmen der gültigen Verkehrsregeln gefahren wird.

Fallbeispiel 2: Mutterkuhhaltung mit 25 Kühen und 15 Kälbern sowie Siloanlagen

Auf einem Betriebsgelände befindet sich ein Stall zur Mutterkuhhaltung mit Fließ- oder Treibmistsystem (Abbildung 2, Tabelle 2). Der höchste Flüssigkeitsstand in diesem System befindet sich an den Staunasen und beträgt maximal ein Meter, damit nach Nr. 3.2 Satz 2 der Anlage 7 zur AwSV auf ein Leckageerkennungssystem unter dem Stall verzichtet werden kann⁴⁾. Vom Stallende aus wird die Gülle über eine Pumpenvorlage und eine unterirdische Leitung zu einem unterirdischen Güllelagerbehälter gepumpt.

Das Fließmistsystem im Stallbereich hat ein Gesamtvolumen von 50 m³. Der Güllelagerbehälter hat ein Volumen von 280 m³. Die Leitung zum Lagerbehälter mündet aus Geruchsgründen in diesen unterhalb des höchsten Flüssigkeitsstandes und ist bei hohem Füllstand teilweise eingestaut. Neben dem Lagerbehälter befindet sich der Abfüllplatz. Leckagen beim Abfüllen werden in den Lagerbehälter abgeleitet.

Die Rinder werden insbesondere mit Silage gefüttert. Die Siloanlage besteht aus einem Fahrsilo mit einer Kammer mit einem Volumen von 500 m³. Von der Siloanlage führt eine unterirdische Rohrleitung zu einem Silagesickersaftbehälter mit einem Volumen von 45 m³ und dem dazugehörigen Abfüllplatz. Nicht verunreinigtes Wasser wird getrennt abgeleitet.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich ferner eine Fläche, auf der ca. 50 Ballen Grassilage in folierten Rundballen gelagert werden. Die Entnahme der Silage erfolgt ausschließlich im Stall. Das Silageballenlager hat insgesamt ein Volumen von ca. 50 m³.

Folgende Anlagen können bei diesem Beispiel abgegrenzt werden:

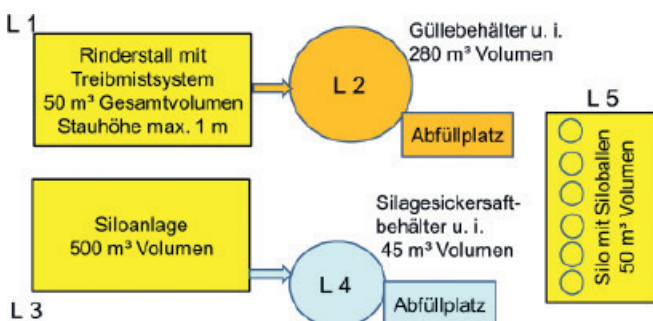


Abb. 2: Schema einer Anlage zur Rinderhaltung

⁴⁾ Siehe hierzu ferner TRwS 792, Abschnitt 7.4

JGS-Anlagen	Volumen/ Gesamtvolumen	Anzeigepflichtig	Fachbetriebs- pflichtig	Leckageerkennung notwendig		Sachverständigen- prüfung		Anlage 7, 7.2, 7.3, 7.5 (bestehende Anlagen)
					WSG		WSG	
Lageranlage L 1 (Schweinestall)	1,5 m ³	–	–	–	–	–	–	–
Lageranlage L 2 (Festmistlager)	100 m ³	–	–	–	–	–	–	–
Lageranlage L 3 (Jauchegrube)	30 m ³	–	–	X	X	–	–	–

I = vor Inbetriebnahme, A = auf Anordnung, W = wiederkehrende Prüfung

Tabelle 3: Regelungen zur Lageranlage „Schweinestall“

- Stall als selbständige Lageranlage L 1 mit einem Gesamtvolumen von 50 m³
- Güllelagerbehälter als selbständige Lageranlage L 2 mit einem Volumen von 280 m³.

Die Rohrleitung ab der Pumpe (Schnittstelle) bis zur Mündung in den Lagerbehälter wird in analoger Anwendung von § 14 Abs. 7 AwSV einschließlich der Pumpenvorlage der Lageranlage 2 zugeordnet. Es handelt sich nicht um eine selbständige Rohrleitungsanlage.

Bei dem Abfüllplatz für Gülle handelt es sich ebenfalls nicht um eine selbständige Anlage. Der Abfüllplatz wird als unselbständiges Anlagenteil der Lageranlage L 2 zugeordnet.

- Siloanlage als selbständige Lageranlage 3 mit einem Volumen von 500 m³
- Silagesickersaftbehälter als selbständige Lageranlage L 4 mit einem Volumen von 45 m³

Die Rohrleitung ab dem Silo (Schnittstelle) bis zur Mündung in den Silagesickersaftbehälter wird in analoger Anwendung von § 14 Abs. 7 AwSV der Lageranlage L 4 zugeordnet. Es handelt sich nicht um eine selbständige Rohrleitungsanlage.

Bei dem Abfüllplatz für Silagesickersaft handelt es sich ebenfalls nicht um eine selbständige Anlage. Der Abfüllplatz wird der Lageranlage L 4 zugeordnet.

- Silageballenlager als selbständige Lageranlage L 5 mit einem Volumen von 50 m³

Fallbeispiel 3: Schweinehaltung im Nebenerwerb

Auf einem Betriebsgelände werden in einem Stallgebäude mit acht Ställen durchschnittlich 70 Mastschweine auf Stroh gehalten (Abbildung 3, Tabelle 3). Der Stall verfügt über einen Mistgang, der einmal wöchentlich von Hand ausgemistet wird und ein Volumen von ca. 1,5 m³ hat. Der Mist wird auf einer Festmistplatte im Freien gelagert (100 m³). Urin wird über eine Rinne im Stall und eine unterirdische Rohrleitung zu einer unterirdischen Jauchegrube mit einem Volumen von 30 m³ abgeleitet. Die Festmistplatte sowie der Platz, auf dem die Trans-

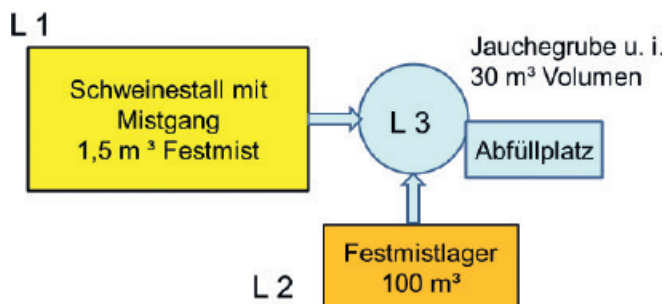


Abb. 3: Schema des Schweinestalls

Geruchsbehandlung / Abluftbehandlung

NEUTRALOX® - Photoionisation

Hocheffektiv, einfach und dauerhaft.
Geringer Betriebs- und Wartungsaufwand.
Für Geruchsprobleme im Kläranlagenbereich.

NEUTRALOX® Umwelttechnik GmbH

Löhestrasse 63, 53773 Hennef (Sieg)

Tel. 0 22 42 / 913 64 – 0

info@neutralox.de

www.neutralox.de



Neutralox Photoionisation ... und die Luft ist rein.

JGS-Anlagen	Volumen / Gesamt volumen	Anzeigepflichtig	Fachbetriebs- pflichtig	Leckageerken- nung notwendig	Sachverständigen- prüfung		Anlage 7, 7.2, 7.3, 7.5 (bestehende Anlagen)
					WSG	WSG	
Lageranlage L 1 (Mast-/Sauenstall)	4620 m ³	X	X	– ⁵⁾	X	I, A	X
Lageranlage L 2 (Abferkelstall)	75 m ³	–	–	– ⁵⁾	X	–	–
Lageranlage L 3 (Ferkelaufzucht)	466 m ³	–	–	– ⁵⁾	X	–	–
Lageranlage L 4 (Vorgrube)	200 m ³	–	–	X	X	–	–
Lageranlage L 5 (Güllehochbeh.)	3000 m ³	X	X	X	X	I, A	X
Lageranlage L 6 (Erdbecken)	5000 m ³	X	X	X	X	I, A, W 5 a	X

I = vor Inbetriebnahme, A = auf Anordnung, W = wiederkehrende Prüfung

Tabelle 4: Regelungen für den großen Schweinemastbetrieb

⁵⁾ Bei den Lageranlagen 1 bis 3 in den Ställen kann außerhalb von Wasserschutzgebieten unter den in Anlage 7 Nr. 3.2 AwSV genannten Voraussetzungen i. V. m. TRwS 792, Abschnitt 7.4 auf eine Leckageerkennung verzichtet werden.

portfahrzeuge mit Festmist bzw. Jauche befüllt werden, entwässern in die Jauchegrube.

Folgende Anlagen können bei diesem Beispiel abgegrenzt werden:

- Stall als selbständige Lageranlage L 1 mit einem Volumen von ca. 1,5 m³ Festmist
- Festmistlager als selbständige Lageranlage L 2 mit einem Volumen von 100 m³
- Jauchegrube als selbständige Lageranlage L 3 mit einem Volumen von 30 m³.

Die Jaucherinne im Stall ist ein unselbständiges Anlagenteil der Lageranlage 1 (Stall). Die Rohrleitung vom Stall zur Jauchegrube wird ab der Stallwand (Schnittstelle) der Jauchegrube als Anlagenteil zugeordnet, ebenso die Rohrleitung vom Festmistlager zur Jauchegrube.

Der Abfüllplatz für Festmist vor dem Stallgebäude wird der Lageranlage 2 (Festmistlager) als unselbständiges Anlagenteil zugeordnet. Der Abfüllplatz für Jauche wird der Lageranlage 3 (Jauchegrube) zugeordnet.

Fallbeispiel 4: Großer Schweinemastbetrieb

Auf dem Betriebsgelände eines großen Schweinemastbetriebes befinden sich folgende Einrichtungen (Abbildung 4):

- Stall 1 – Schweinemast- und Sauenstall mit Güllewannen mit einem Einzelvolumen von jeweils 33 m³ und einem Gesamtvolumen aller 140 Güllewannen von 4620 m³
- Stall 2 – Abferkelstall mit mehreren Güllekanälen und einem Gesamtvolumen aller Güllekanäle von 75 m³
- Stall 3 – Ferkelaufzuchtstall mit mehreren Güllekanälen und einem Gesamtvolumen aller Güllekanäle von 466 m³.

Von den drei Ställen führen drei nicht dauerhaft eingestaute Rohrleitungen im freien Gefälle zu einer Güllevorgrube mit einem Volumen von 200 m³. In der Vorgrube ist im Regelfall Gülle eingestaut.

Von der Güllevorgrube führt je eine Druckrohrleitung zu einem zylindrischen oberirdischen Güllehochbehälter mit einem Volumen von 3000 m³ und einem Erdbecken mit einem Volumen von 5000 m³, die über einen gemeinsamen Abfüllplatz verfügen. Der Abfüllplatz verfügt über eine eigene Sammelgrube für Leckagen mit einem Volumen von 5 m³. Die Sammelgrube ist im bestimmungsgemäßen Betrieb leer.

Folgende Anlagen können bei diesem Beispiel abgegrenzt werden:

- Stall 1 als selbständige Lageranlage L 1 mit einem Gesamtvolumen von 4620 m³
- Stall 2 als selbständige Lageranlage L 2 mit einem Gesamtvolumen von 75 m³
- Stall 3 als selbständige Lageranlage L 3 mit einem Gesamtvolumen von 466 m³
- Vorgrube als selbständige Lageranlage L 4 mit einem Volumen von 200 m³.

Die Vorgrube wird analog zu § 14 Abs. 6 Satz 2 AwSV als selbständige Lageranlage definiert, weil sie mehreren Lageranlagen zugeordnet ist.

Die Entmischungsleitungen in den Ställen jeweils bis Stallwand werden in analoger Anwendung von § 14 Abs. 7 AwSV

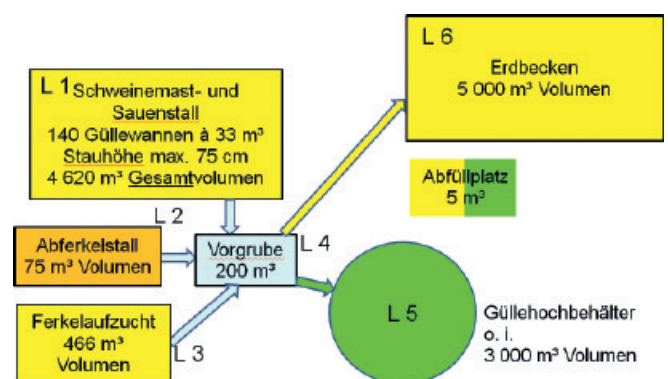


Abb. 4: Schema des großen Schweinemastbetriebs

unterirdische Rohrleitung zu einem Silagesickersaftbehälter mit einem Volumen von 230 m³ mit Abfüllplatz. Nicht verunreinigtes Wasser wird getrennt abgeleitet.

Gülle aus den Ställen wird über eine neue, die Straße querende, unterirdische Druckrohrleitung von der Vorgrube bei den Ställen zur Fermentervorlage gepumpt.

Der bestehende Güllehochbehälter der Stallanlage wird nun auch zur Lagerung von Gärresten mitgenutzt. Dazu wird eine zweite, ebenfalls die Straße querende, unterirdische Druckrohrleitung vom Nachgärer zum Güllehochbehälter verlegt.

Der Begriff der „Biogasanlagen“ ist in § 2 Abs. 14 AwSV abschließend definiert. „Biogasanlagen“ sind

1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nr. 1 stehen, und
3. zu den Anlagen nach den Nrn. 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.

Aus dem Wortlaut der Begriffsbestimmung, die im Plural abgefasst ist, ergibt sich, dass „Biogasanlagen“ im Regelfall aus mehreren selbständigen Anlagen bestehen.

Im vorliegenden Fallbeispiel sind folgende Anlagen in diesem Sinne Biogasanlagen:

- Vorlage (15 m³) als selbständige Lageranlage B 1 mit einem Volumen von 15 m³
- Fermenter als selbständige HBV-Anlage B 2 mit einem Volumen von 2000 m³
- Nachgärer als selbständige HBV-Anlage B 3 mit einem Volumen von 2000 m³
- Gärrestbehälter als selbständige Lageranlage B 4 mit einem Volumen von 4000 m³
- Siloanlage als selbständige Lageranlage B 5 mit einem Volumen von 7560 m³
- Silagesickersaftbehälter als selbständige Lageranlage B 6 mit einem Volumen von 230 m³
- der jetzt zusätzlich als Gärrestelager genutzte Güllehochbehälter bei den Ställen als selbständige Lageranlage B 7 mit einem Volumen von 3000 m³.

Die Siloanlage mit den drei Kammern wird vereinfachend als eine Anlage zusammengefasst, da es hier für die Rechtsfolgen unerheblich ist, ob es sich um eine Anlage oder um drei Anlagen zur Lagerung von Silage handelt.

Würden die drei Kammern der Siloanlage ausschließlich zur Tierfuttergewinnung genutzt (JGS-Anlage) könnte auch eine Aufteilung auf drei Anlagen in Frage kommen, wenn die einzelnen Kammern völlig getrennt voneinander betrieben werden können. Entscheidungserheblich dafür ist insbesondere die Frage, ob der Abfüllplatz vor den Silokammern so gestaltet ist, dass jeder Silobereich einschließlich Abfüllplatz getrennt entwässert wird (siehe hierzu TRwS 792, Anhang D, Beispiele 1 und 2) und wie die bauliche Abtrennung der Silokammern untereinander vorgenommen wird.

Der bisherige Güllehochbehälter wird nicht mehr ausschließlich im Sinne von § 2 Abs. 13 AwSV zur Lagerung von Wirtschaftsdünger genutzt. Das unterscheidet ihn von den La-

geranlagen L 1 (Mast/Sauenstall), L 2 (Abferkelstall), L 3 (Ferkelaufzuchtstall), L 4 (Vorgrube) und L 6 (Erdbecken).

Das maßgebende Volumen der Biogasanlagen beträgt gemäß § 39 Abs. 9 AwSV i. V. m. § 12 Abs. 14 AwSV insgesamt 18805 m³. (Der Rauminhalt der Rohrleitungen wird bei der Berechnung aufgrund der geringen Mengeninhalte vernachlässigt.)

Der ehemalige Güllebehälter L 5, in dem jetzt auch Gärreste gelagert werden, ist nun eine Anlage, die zu den Biogasanlagen zählt. Damit gelten für diese Anlage auch die Anforderungen für Biogasanlagen. Ob diese Biogasanlage von der Verpflichtung zur Nachrüstung einer Umwallung nach § 69 Abs. 10 Satz 2 AwSV ausgenommen werden kann, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Wasserbehörde.

Die Nutzungsänderung des Güllehochbehälters hin zur Lagerung von Gärresten ist eine wesentliche Änderung und nach § 40 AwSV anzeigepflichtig. Die Änderung ist wesentlich weil an eine Biogasanlage höhere Anforderungen als an eine JGS-Anlage gestellt werden.

Schlusswort

Die Erfahrungen mit dem Anlagenbegriff bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den letzten Jahrzehnten haben gezeigt, dass es nahezu unmöglich ist, mit dem Wortlaut in einer Verordnung allen denkbaren Fallgestaltungen gerecht zu werden. Es steht zu befürchten, dass ein solcher Versuch wie im Steuerrecht enden würde.

Es wäre jedoch schon viel gewonnen, wenn die obigen Ausführungen bei JGS-Anlagen zu einer bundesweit einheitlichen Sicht- und Vorgehensweise bei Anlagenbetreibern, Behörden, Planern und Sachverständigen beitragen würden.

Es soll im Zusammenhang mit Biogasanlagen nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Formulierung „enger und räumliche Zusammenhang“ in § 2 Abs. 14 AwSV aufgrund ihrer Unbestimmtheit unterschiedlich ausgelegt wird. Es ist zu wünschen, dass seitens des Verordnungsgebers hierzu Klarheit geschaffen wird.

Literatur

- [1] WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, *BGBI. I*, S. 2585. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017, *BGBI. I*, S. 2771
- [2] AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017, *BGBI. I*, S. 905
- [3] Bundesrats-Drucksache 144/16. Verordnungsantrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz „Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18. März 2016
- [4] DWA-A 792-2: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen), Hennef, 2018

Autor

Dipl.-Ing. Klaus Zöller

Sprecher der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.14 „JGS-Anlagen“

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 53

Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

E-Mail: Klaus.Zoeller@tlubn.thueringen.de

